

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

A. Problem und Ziel

Als moderne, international vernetzte sowie bundesweit präsen- te und innovative Wirtschafts- und Sicherheitsverwaltung befindet sich die Zollverwaltung in einem Prozess der kontinuierlichen Entwicklung. Die Diversität des Aufgabenspektrums und die Übernahme neuer Aufgaben, wie zuletzt die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer und die Überwachung des gesetzlichen Mindestlohns, erfordern eine permanente Anpassung und Fortentwicklung der inner- und zwischenbehördlichen Strukturen und Prozesse. Die Strukturentwicklung des Zolls, die im Jahr 2000 begonnen und mit dem Projekt „Fortschreibung der Strukturentwicklung Zoll“ im April 2005 sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) weitergeführt wurde, muss im Sinne der Stärkung der Fachlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung konsequent fortgesetzt werden.

Durch die Neuorganisation der Zollverwaltung als interne Reformmaßnahme sollen die bestehenden Strukturen weiter verschlankt und die Organisationsabläufe effizienter und effektiver werden. Die Sicherung der Staatseinnahmen in Deutschland, der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, der Schutz des Wirtschaftsstandortes Deutschland und der sozialen Sicherungssysteme sowie die Sicherheit für Staat und Bürgerinnen und Bürger als zentrale Aufgaben der Zollverwaltung sollen hierdurch dauerhaft gewährleistet werden.

B. Lösung

Es wird eine Generalzolldirektion als Oberbehörde mit Sitz in Bonn eingerichtet. In der Generalzolldirektion werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt. Die bisherigen Mittelbehörden, die Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost sowie das Zollkriminalamt, werden in die Generalzolldirektion integriert. Das Zollkriminalamt bleibt innerhalb der Generalzolldirektion als funktionale Einheit mit seiner gesetzlich normierten Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden erhalten. Das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung wird als Einheit ebenfalls organisatorisch in die Struktur der Generalzolldirektion eingegliedert. Die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung wird gewährleistet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Zollverwaltung entsteht im Finanzplanungszeitraum ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 28 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht im Wesentlichen durch die Anpassung zahlreicher IT-Fachverfahren an geänderte Organisationsstrukturen und durch die sukzessive Ausstattung der Liegenschaften der Zollverwaltung im gesamten Bundesgebiet mit geeigneter Kommunikationstechnik. Aus dem Gesetz resultieren weder Mehr- noch Minderausgaben für Personal (Bezüge und Nebenleistungen). Der finanzielle Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über die Einzelheiten wird im Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 29. Mai 2015 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Bundesbeamtengesetzes
Artikel 3	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes
Artikel 5	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 6	Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Marktorganisationsgesetzes
Artikel 8	Änderung sonstiger Bundesgesetze
Artikel 9	Änderung von Rechtsverordnungen
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „das Bundeszentralamt für Steuern“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ die Wörter „und die Generalzolldirektion“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die den Bundesfinanzdirektionen und die den Präsidenten oder Präsidentinnen der Bundesfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 und“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „durch andere“ die Wörter „oder aufgrund anderer“ eingefügt.

4. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Aufgaben und Gliederung der Generalzolldirektion

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter aus. Außerdem nimmt die Generalzolldirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Generalzolldirektion gliedert sich in Direktionen. Es wird eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion (Zollkriminalamt) eingerichtet. Andere Organisationseinheiten können eingerichtet werden.

(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen und der anderen Organisationseinheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. Aufgaben des Zollfahndungsdienstes werden durch das Zollkriminalamt wahrgenommen.

(4) Die bei der Generalzolldirektion errichteten Bundeskassen unterstehen unmittelbar der Leitung einer Direktion der Generalzolldirektion. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die zuständige Direktion.

§ 5b

Übertragung von Bauaufgaben

Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
6. Die §§ 8, 9 und 10 werden aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.“
8. § 18a wird aufgehoben.
9. In Abschnitt VI werden die Überschriften der Unterabschnitte I und II gestrichen.
10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsregelung Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf den Bund entfallen.“

11. Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt VII

Überleitungs- und Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom ... (BGBl. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Artikelgesetzes])“.

12. Die §§ 24 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Überleitung der Beschäftigten der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung

Auf Grund der mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom ... (BGBl. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Artikelgesetzes]) vollzogenen Überführung der Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung in die Generalzolldirektion sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei diesen Bundesfinanzdirektionen, dem Zollkriminalamt oder dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung am 31. Dezember 2015 beschäftigt waren, ab dem 1. Januar 2016 Beschäftigte der Generalzolldirektion. Satz 1 gilt für die Auszubildenden bei den zuvor genannten Behörden entsprechend.

§ 25

Übergangsregelung Personalvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zu den Personalvertretungen finden bei der Generalzolldirektion spätestens bis zum 31. Mai 2016 statt. Bis zu diesen Wahlen werden die Personalratsaufgaben des örtlichen Personalrats und des Bezirkspersonalrats übergangsweise vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

(2) Die am 31. Dezember 2015 bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen den aufgelösten Dienststellen und den dort gebildeten Personalvertretungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

(3) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei der Generalzolldirektion gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bis zu den erstmaligen Wahlen werden die Aufgaben der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung übergangsweise von der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

§ 26

Übergangsregelung Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finden in der Generalzolldirektion spätestens bis zum 30. Juni 2016 statt. Bis die Schwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben übergangsweise von der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. Die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung bestellt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Satz 1.

(2) Die erstmalige Wahl zur Bezirksschwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch findet in der Generalzolldirektion zeitnah nach den Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung, spätestens bis zum 30. September 2016 statt. Bis die Bezirksschwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben übergangsweise von der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. Die Hauptvertrauensperson der

schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung bestellt unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmalige Wahl nach Satz 1.

§ 27

Übergangsregelung Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die erstmalige Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Generalzolldirektion sowie der Stellvertreterinnen findet spätestens bis zum 31. März 2016 statt.

(2) Bis zur erstmaligen Wahl führen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung sowie die Stellvertreterinnen ihr Amt bei der Generalzolldirektion fort. Bis zur erstmaligen Wahl bleiben sie für die Beschäftigten derjenigen Dienststellen zuständig, für die sie vor der Einrichtung der Generalzolldirektion zuständig waren. Sofern Entscheidungen getroffen und Maßnahmen durchgeführt werden, die die gesamte Generalzolldirektion betreffen, sind bis zur erstmaligen Wahl alle bisherigen Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird nach dem Wort „Bundeswehr“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. die Präsidentin oder den Präsidenten der Generalzolldirektion.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird nach der Angabe
„Direktor beim Marinearsenal
– als Leiter eines Arsenalbetriebes –“
die Angabe
„Direktor des Dienstleistungszentrums der Zollverwaltung
– als Leiter der Dienststelle –“
eingefügt.
2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe
„Abteilungsdirektor
– als der ständige Vertreter des Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung –
– als der ständige Vertreter des Präsidenten einer Bundesfinanzdirektion –
– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –

- als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –“
durch die Angabe
„Abteilungsdirektor
– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –
– als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –
– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –“
ersetzt.
3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Angaben
„Präsident des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung“,
„Präsident des Zollkriminalamtes“ und
„Präsident einer Bundesfinanzdirektion“
werden gestrichen.
- b) Nach der Angabe
„Bundeswehrrisikoprüfer“
wird die Angabe
„Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion“
eingefügt.
4. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird nach der Angabe
„Vizepräsident“
die Angabe
„– der Generalzolldirektion –“
eingefügt.
5. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 9“ wird nach der Angabe
„Ministerialdirektor
– bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –“³
die Angabe
„Präsident der Generalzolldirektion“
eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:
„§ 1 Zollfahndungsdienst“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zollfahndungsdienst

Der Zollfahndungsdienst besteht aus dem Zollkriminalamt als Direktion der Generalzolldirektion und den Zollfahndungsämtern. Das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter nehmen die ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben oder Befugnisse als Behörden des Zollfahndungsdienstes wahr.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „unterstützt die“ das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „sie einer anderen Zollbehörde überträgt“ durch die Wörter „eine abweichende Zuweisung vorsieht“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden die Wörter „anderer ermittlungsführender“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Das Zollkriminalamt kann auf Ersuchen von Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten kriminalwissenschaftliche Gutachten erstellen.“

4. In § 4 Absatz 4 wird die Angabe „12c und 31a“ durch die Angabe „12c, 31a und 31b“ ersetzt.

5. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Behördenleiters oder seines Vertreters“ durch die Wörter „der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Behördenleiter oder seinen Vertreter“ durch die Wörter „die Leitung oder die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zollkriminalamt“ das Komma und die Wörter „sondern eine andere Zollbehörde“ gestrichen und die Wörter „trägt diese“ durch die Wörter „so trägt die die Ausschreibung veranlassende Stelle der Zollverwaltung“ ersetzt.

8. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Behördenleiters oder seines Vertreters“ durch die Wörter „der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Behördenleiter oder seinen Vertreter“ durch die Wörter „die Leitung oder die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes“ ersetzt.

9. In § 18 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den Behördenleiter oder einen von ihm“ durch die Wörter „die Leitung des Zollkriminalamtes oder einen von ihr“ ersetzt.

10. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Behördenleiter oder einen von ihm“ durch die Wörter „die Leitung des Zollkriminalamtes oder einen von ihr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

11. In § 23b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Behördenleitung“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

12. In § 32a Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

13. In § 40 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Zollfahndungsdienstes oder einer anderen Zollbehörde“ durch die Wörter „der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörden,“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden,“.
2. § 244 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „die Bundesfinanzdirektion Nord“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 auf ein Hauptzollamt oder mehrere Hauptzollämter zu übertragen.“
3. Nach § 387 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine Bundesoberbehörde übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Dem § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Hauptzollamt, das den Verwaltungsakt erlassen hat, ist auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

Artikel 7

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

§ 33 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesfinanzdirektion“ durch die Wörter „das Hauptzollamt“ ersetzt.
2. Absatz 1a wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung sonstiger Bundesgesetze

(1) § 2 Absatz 3 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben, die mit Ablauf des 31. Dezember 2007 auf die Bundesfinanzdirektionen – Service-Center Versorgung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen übergegangen ist, geht mit Ablauf des 31. Dezember 2015 auf die Generalzolldirektion über.“

(2) In § 49 Absatz 2 Satz 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, werden die Wörter „Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(3) In § 56 Absatz 3 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist, werden die Wörter „Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(4) In § 142a Absatz 6 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(5) In § 25a Absatz 6 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(6) In § 148 Absatz 1 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(7) In § 111b Absatz 6 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(8) In § 57 Absatz 1 Satz 1 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122) wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(9) Das ZIS-Ausführungsgesetz vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 482), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „das Zollkriminalamt“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Zollkriminalamt“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(10) In § 79 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesfinanzdirektionen“ durch die Wörter „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(11) In § 40a Absatz 6 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(12) In § 29 Absatz 3 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) werden die Wörter „Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(13) In § 12 Absatz 2 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, werden im zweiten Halbsatz die Wörter „Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(14) In § 127a Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(15) § 5 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Bundesfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) In § 5 Absatz 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „den zuständigen Oberfinanzdirektionen“ durch die Wörter „der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(2) Die Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2761) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesfinanzdirektionen“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 wird aufgehoben.

(3) In § 6 Absatz 1 der Zollkostenverordnung vom 6. September 2009 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2014 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist, werden die Wörter „Abteilung Wissenschaft und Technik des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(4) In § 12a Absatz 2 Satz 2 und in § 12b Absatz 2 Satz 2 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(5) § 16 der Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(6) Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2763) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(7) § 16 der Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(8) § 20 der Branntweinsteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.
2. In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(9) § 15 der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3302), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.

(10) Die Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 9 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 4a Satz 1, § 9 Absatz 1 und § 27 Absatz 12 Satz 6 werden jeweils die Wörter „Bundesfinanzdirektion Nord“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(11) Die Truppenzollverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2947) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 4, 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Bundesfinanzdirektion Nord“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(12) In § 20 Absatz 4 Satz 1 der Milchquotenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 775), die durch Artikel 2 Absatz 98 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion, in deren Zuständigkeitsbereich die Übertragungsstelle liegt,“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(13) In § 26 Satz 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden die Wörter „Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(14) In § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Satz 2 der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

(15) In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1823) werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(16) In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 31. August 2009 (BGBl. I S. 3000) werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(17) In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 17b Absatz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1995) werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

(18) In der Gliederungseinheit „1. Unterscheidungszeichen Bund“ der Anlage 3 zu § 8 Absatz 1 Satz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesfinanzdirektion Südwest“ durch das Wort „Generalzolldirektion“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Als moderne, international vernetzte sowie bundesweit präsenste und innovative Wirtschafts- und Sicherheitsverwaltung befindet sich die Zollverwaltung in einem Prozess der kontinuierlichen Entwicklung. Die Diversität des Aufgabenspektrums und die Übernahme neuer Aufgaben, wie zuletzt die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer und die Überwachung des gesetzlichen Mindestlohns, erfordern eine permanente Anpassung und Fortentwicklung der inner- und zwischenbehördlichen Strukturen und Prozesse. Die Strukturentwicklung des Zolls, die im Jahr 2000 begonnen und mit dem Projekt „Fortschreibung der Strukturentwicklung Zoll“ im April 2005 sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) weitergeführt wurde, muss im Sinne der Stärkung der Fachlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung konsequent fortgesetzt werden.

Durch die Neuorganisation der Zollverwaltung als interne Reformmaßnahme sollen die bestehenden Strukturen weiter verschlankt und die Organisationsabläufe effizienter und effektiver werden. Die Sicherung der Staatseinnahmen in Deutschland, der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, der Schutz des Wirtschaftsstandortes Deutschland und der sozialen Sicherungssysteme sowie die Sicherheit für Staat und Bürgerinnen und Bürger als zentrale Aufgaben der Zollverwaltung sollen hierdurch dauerhaft gewährleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Generalzolldirektion als Oberbehörde mit Sitz in Bonn eingerichtet. Sie wird bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung leiten. In der Generalzolldirektion werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt. Die bisherigen Mittelbehörden, die Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost sowie das Zollkriminalamt, werden in die Generalzolldirektion integriert.

Das Zollkriminalamt bleibt innerhalb der Generalzolldirektion als funktionale Einheit mit seiner gesetzlich normierten Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden erhalten. Zur Erfüllung seiner Strafverfolgungsaufgaben sowie zur Abwehr von Gefahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung ist der Zollfahndungsdienst mit weitreichenden speziellen gesetzlichen Befugnissen ausgestattet. Vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Herausforderungen ist der Zollfahndungsdienst bei der Verhinderung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Bereich der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität auf besondere Fahndungsmethoden und Kompetenzen angewiesen. Diese besonderen Zuständigkeiten bleiben erhalten. Gleichzeitig kann sich das Zollkriminalamt durch eine neue innere Struktur und die Entlastung von Querschnittsaufgaben noch intensiver auf die Erfüllung seiner präventiven und repressiven Aufgaben konzentrieren.

Die Generalzolldirektion wird Dienstsitze an den bisherigen Standorten der Bundesfinanzdirektionen und des Zollkriminalamtes führen. Das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung wird als Einheit organisatorisch in die Struktur der Generalzolldirektion eingegliedert. Die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen als integraler Bestandteil der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleibt unberührt.

Die Struktur der Ortsebene der Zollverwaltung mit ihren 43 Hauptzollämtern und acht Zollfahndungsämtern bleibt unberührt. Die Integration der Mittelbehörden der Zollverwaltung und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums in eine zentrale Oberbehörde führt zu einer Bündelung von Zuständigkeiten und Kompetenzen und zu einer Verkürzung der Informations- und Weisungswege. Dadurch entstehen Synergien bei der Steuerung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung sowie bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die sich hieraus mittelfristig ergebende Effizienzrendite wird zu einer Stärkung der Ortsbehörden eingesetzt. Dies ist ein maßgebliches Anliegen der Strukturreform. Die neue Organisationsform führt nicht zu einem Stellenabbau.

Die gewonnenen Personalressourcen werden vielmehr für die operative Aufgabenerledigung vor Ort eingesetzt. Davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Für sie bedeutet das eine noch wirksamere Erfüllung des gesetzlichen Handlungs- und Leistungsauftrags, bessere Dienstleistungen und mehr Sicherheit.

Die neue Struktur mit dem damit verbundenen direkten Weisungsrecht verkürzt den Geschäftsweg und berücksichtigt zugleich die Forderungen des Bundesrechnungshofes nach einer Beseitigung von überflüssigen Schnittstellen auf der Mittelebene. Durch den direkten Kontakt zwischen der Generalzolldirektion und der Ortsebene können Entscheidungen effizienter getroffen und umgesetzt werden.

Mit der Generalzolldirektion als Oberbehörde erhält Bonn eine Verwaltungspräsenz mit nationaler und internationaler Aufgabenstellung. Dadurch entsteht auch für den Standort Bonn langfristige Planungssicherheit.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Soweit der Entwurf die Einrichtung der Generalzolldirektion und ihre Aufgabenbereiche regelt, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz regelt die Neuorganisation der Zollverwaltung. Die unmittelbaren Gesetzesfolgen betreffen daher die Binnenstrukturen der Verwaltung. Als Nebeneffekt profitieren die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft von der Errichtung der Generalzolldirektion durch eine noch wirksamere Erfüllung des gesetzlichen Handlungs- und Leistungsauftrags, durch bessere Dienstleistungen und mehr Sicherheit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich allenfalls mittelbar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Neuorganisation wird die Zukunftsfähigkeit der Zollverwaltung sichergestellt und gewährleistet, dass auch künftig auf die nationalen und internationalen Herausforderungen schnell und flexibel reagiert werden kann.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz wird weder ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

In der Zollverwaltung entsteht im Finanzplanungszeitraum ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 28 Millionen Euro. Für die Anpassung der IT-Fachverfahren an geänderte Organisationsstrukturen sowie die Anpassung der IT-Infrastruktur entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 10 Millionen Euro. Für den Geschäftsbetrieb wird mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand im Finanzplanungszeitraum in Höhe von rund 18 Millionen Euro gerechnet. Dieser entsteht vor allem durch die sukzessive Ausstattung der Zollliegenschaften im gesamten Bundesgebiet mit geeigneter Kommunikationstechnik und die erforderliche Bandbreitenbereitstellung sowie eine vorübergehende verstärkte Dienstreisetätigkeit. Der finanzielle Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über die Einzelheiten wird im Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die Aufteilung im Finanzplanungszeitraum ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

In tausend Euro	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
IT-Ausgaben	9 895	540	540	540
Liegenschaften	768	538	283	278
Technische Ausstattung / Kommunikation	4 746	2 385	1 835	1 335
Erhöhtes Dienstreiseaufkommen / Aus- und Fortbildung	1 913	1 663	913	343
gesamt:	17 322	5 126	3 571	2 496
Summe:				28 515

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwider laufen, sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Nummer 2

Als neue, bundesweit tätige Oberbehörde der Bundesfinanzverwaltung wird die Generalzolldirektion errichtet.

Zu Buchstabe b

§ 1 Nummer 3 – aufgehoben –

Die Bundesfinanzdirektionen und das Zollkriminalamt werden im Zuge der Errichtung der Generalzolldirektion aufgelöst. Damit bestehen in der Finanzverwaltung des Bundes keine Mittelbehörden mehr.

Zu Buchstabe c

§ 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung, die auf der Streichung der Nummer 3 des § 1 FVG beruht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 2a Absatz 1 Satz 2

Bei der Streichung handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 FVG. Mit dem gesetzlichen Wegfall der Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung entfällt der Regelungsbedarf des Bundes durch Rechtsverordnung auf Mittelbehörden verzichten zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2a Absatz 1 Satz 4 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung infolge der Streichung in Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 2a Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Errichtung der Generalzolldirektion und dem Wegfall des Regelungsbedarfes zum Verzicht auf Mittelbehörden auf Seiten des Bundes durch Rechtsverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2a Absatz 2 Satz 2 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung infolge der Streichung in Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung, da die Generalzolldirektion als neue Oberbehörde auch Aufgaben erledigt, die ihr durch Rechtsverordnung zugewiesen werden.

Zu Nummer 4

§ 5a – neu –

§ 5a regelt die Aufgaben und Gliederung der Generalzolldirektion.

Zu Absatz 1

Die Generalzolldirektion steuert und koordiniert bundesweit die operative Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihr nachgeordneten örtlichen Behörden der Zollverwaltung aus. Die Generalzolldirektion stellt die Erfüllung des gesetzlichen Handlungsauftrages der Zollverwaltung sicher und gewährleistet die Umsetzung der politischen und strategischen Ziele des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Generalzolldirektion handelt auf der Grundlage der ihr durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen zugewiesenen Aufgaben. Daneben können ihr weitere Aufgaben im Verwaltungsweg übertragen werden.

Zu Absatz 2

Die Generalzolldirektion gliedert sich in Direktionen für die administrativen Querschnittsaufgaben und in Direktionen, die die fachlichen Aufgaben der Generalzolldirektion wahrnehmen. Für den Zollfahndungsdienst wird eine Direktion Zollkriminalamt eingerichtet. Die Direktion Zollkriminalamt hat als wesentlicher Bestandteil der nationalen Sicherheitsarchitektur eine besondere Stellung innerhalb der Generalzolldirektion. Das Organisationsmodell der Generalzolldirektion stellt eine konsequente Fortführung der im Rahmen der bisherigen Strukturentwicklung des Zolls erfolgten Konzentration von fachlichen Zuständigkeiten und der Zentralisierung der Aufgabenerledigung bei den ehemaligen Mittelbehörden dar. Satz 3 eröffnet darüber hinaus dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit, andere Organisationseinheiten bei der Generalzolldirektion zu bilden.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen und der anderen Organisationseinheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. Die spezifischen Aufgaben und Befugnisse, die dem Zollkriminalamt und dem Zollfahndungsdienst durch Gesetz zugewiesen sind, erfordern eine eindeutige Zuständigkeitszuweisung innerhalb der Generalzolldirektion an die Direktion Zollkriminalamt. Dies trägt auch dem Ziel einer konsequenten Konzentration und Abgrenzung der fachlichen Aufgaben innerhalb der Generalzolldirektion Rechnung. Nicht zollfahndungsspezifische (Querschnitts-)Aufgaben werden zentral an anderer Stelle in der Generalzolldirektion erledigt. Dies ermöglicht der Direktion Zollkriminalamt eine noch stärkere Fokussierung auf die Verfolgung und Verhütung von mittlerer, schwerer sowie organisierter Kriminalität und die risikoorientierte Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs.

Zu Absatz 4

Die Bundeskassen werden in die Generalzolldirektion überführt (vgl. Artikel 8 Absatz 10 dieses Gesetzes zu § 79 Absatz 3 BHO). Sie unterstehen unmittelbar der Leitung einer Direktion der Generalzolldirektion. Dies entspricht dem Regelungsinhalt des bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden § 10 Satz 2 FVG. Neben der Bestimmung

der zuständigen Direktion legt das Bundesministerium der Finanzen die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Bundeskassen fest.

§ 5b – neu –

Der Inhalt des § 5b entspricht der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Regelung des § 8 Absatz 5 FVG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 1 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Auflösung der Bundesfinanzdirektionen und des Zollkriminalamtes als Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung infolge der Streichung des Absatzes 1.

Zu Nummer 6

§ 8 – aufgehoben –

§ 8 Absatz 1 bis 4 hatte die Aufgaben und Gliederung der Bundesfinanzdirektionen zum Inhalt. Da die Bundesfinanzdirektionen im Zuge der Errichtung der Generalzolldirektion aufgelöst werden, können diese Absätze ersatzlos entfallen. Der Regelungsinhalt des § 8 Absatz 5 ist jetzt in § 5b FVG enthalten.

§ 9 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Auflösung der Bundesfinanzdirektionen als Mittelbehörden und der Errichtung der Generalzolldirektion als neue Oberbehörde der Bundesfinanzverwaltung.

§ 10 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aus der Auflösung der Bundesfinanzdirektionen als Mittelbehörden. Die entsprechende Nachfolgeregelung für die Generalzolldirektion ist in § 5a Absatz 4 FVG (vgl. Artikel 1 Nummer 4 dieses Gesetzes) enthalten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 1

Im Zuge der Neuorganisation der Zollverwaltung bestimmt künftig die Generalzolldirektion den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter als örtliche Behörden der Zollverwaltung. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Generalzolldirektion die bundesweite Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung steuert und koordiniert.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Die Möglichkeit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Generalzolldirektion ist Ausfluss der Änderung nach Absatz 1 und der damit zusammenhängenden Kompetenz der Generalzolldirektion. Rechtsgrundlage für die Übertragung der Verordnungsermächtigung ist Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 8

§ 18a – aufgehoben –

Da die Bundesfinanzverwaltung die Aufgabenübernahme der Kraftfahrzeugsteuer vollzogen hat, kann § 18a FVG aufgehoben werden. Der Regelungsgehalt der Norm hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 9

Abschnitt VI Unterabschnitte I und II

Die Regelung zur Überleitung von Verwaltungsangehörigen des Bundes bei den Oberfinanzdirektionen sowie die Übergangsregelungen für die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abschnitt VI normiert sind, sind gegenstandslos geworden. Abschnitt VI kann daher bereinigt und die Unterteilung in Unterabschnitte aufgehoben werden.

Zu Nummer 10

§ 23

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Bereinigung des Abschnittes VI (vgl. Artikel 1 Nummer 10 dieses Gesetzes) und dem Wegfall des bisherigen § 23 FVG. Der bisherige § 27 FVG wird § 23 FVG.

Zu Nummer 11

Abschnitt VII – neu –

Es wird ein neuer Abschnitt VII eingefügt, der die Überleitungs- und Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 12

§ 24 – neu –

§ 24 bestimmt, dass die Bundesbeamten und -beamtinnen sowie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes, die bei den Mittelbehörden der Zollverwaltung – den Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost und dem Zollkriminalamt – sowie bei dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung beschäftigt sind, ab dem 1. Januar 2016 Beschäftigte der neu errichteten Generalzolldirektion sind. Von dieser Regelung erfasst werden alle Verwaltungsangehörigen des Bundes bei den vorgenannten Behörden, d. h. beispielsweise auch der Personenkreis der Beschäftigten bei Bundeskassen, Service-Centern der Bundesfinanzdirektionen und anderen Organisationseinheiten, die zu diesen Behörden gehören.

Infolge der Überleitung werden die Funktion des Dienstvorgesetzten und die des Arbeitgebers von der Generalzolldirektion wahrgenommen. Sämtliche Verwaltungsangehörige des Bundes bei den bisherigen Bundesfinanzdirektionen, dem Zollkriminalamt und dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, sind somit ab dem 1. Januar 2016 Beschäftigte der Generalzolldirektion, ohne dass ihre Rechtsstellung davon berührt wird. Dies betrifft auch befristete Arbeitsverhältnisse.

Wesentliches Ziel der Überleitung ist die Sicherstellung der unmittelbaren Funktionsfähigkeit der Generalzolldirektion. Den Beschäftigten der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamts und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung werden unter Beibehaltung ihres Dienstortes und möglichst im Rahmen ihres bisherigen Aufgabenbereichs Dienstposten der Generalzolldirektion übertragen. Ein Anspruch auf Beibehaltung eines bestimmten Aufgabenbereichs, mit dem der oder die Verwaltungsangehörige vor der Überleitung betraut war, besteht nicht. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die mit der Einrichtung der Generalzolldirektion verfolgten Ziele der Neuausrichtung und Konzentration der Aufgabenwahrnehmung in einer Oberbehörde erreicht werden. Für die Beschäftigten gelten die Rechte und Pflichten fort, die sich aus dem Gesetz und/oder dem Tarifvertrag ergeben, auch wenn es um die dienstliche Verwendung geht.

Für die Auszubildenden bei den Bundesfinanzdirektionen, dem Zollkriminalamt und dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung gelten gemäß Satz 2 die Ausführungen zu Satz 1 entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Ausbildungsverträge der jeweiligen Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung werden von der Generalzolldirektion nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt.

§§ 25 bis 27 – neu –

Die Übergangsregelungen für die Personalvertretungen (Jugend- und Auszubildendenvertretungen), die Schwerbehindertenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte vermeiden vertretungsrechtliche Lücken und Vakanzen in der neu errichteten Generalzolldirektion. Die Aufgaben der vorgenannten Vertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten sollen bis zu den entsprechenden Neuwahlen von den in den §§ 25 bis 27 bestimmten Übergangsvertretungen wahrgenommen werden. § 27 entspricht hierbei dem Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)**Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3**

§ 54 Absatz 1 Nummer 12 – neu –

In Folge der Neuorganisation der Zollverwaltung wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen mit der Errichtung der Generalzolldirektion eine neue Bundesoberbehörde geschaffen. Die Änderung des Bundesbeamtengesetzes erweitert den Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten, die nach § 54 des Bundesbeamtengesetzes jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, um die Präsidentin oder den Präsidenten der Generalzolldirektion.

Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten gehört wegen der besonderen Aufgabenstellung der Generalzolldirektion als zentrale Bundesoberbehörde der Zollverwaltung zu den Ämtern, bei denen es im hohen Maße darauf ankommt, dass sich die jeweilige Amtsinhaberin oder der jeweilige Amtsinhaber bei der Durchführung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben jederzeit in voller Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Zielen und Auffassungen der Bundesregierung befindet.

Im Rahmen der Neuorganisation der Zollverwaltung werden in der Generalzolldirektion die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums zusammengefasst. Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ist es, die Umsetzung von politischen Entscheidungen im Verwaltungshandeln sicherzustellen. Sie oder er berät die politische Leitung des Bundesministeriums der Finanzen in Angelegenheiten der Zollverwaltung und bereitet politische Vorhaben durch Abstimmung mit Bundes- und Landesinstanzen sowie gesellschaftlichen Vertretungen vor. Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die Zollverwaltung nach innen und außen. Die Bundesregierung muss fortdauernd darauf vertrauen können, dass ihre strategischen Vorgaben und politischen Ziele durch die Präsidentin oder den Präsidenten stets aktiv und wirkungsvoll unterstützt und umgesetzt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die rund 39 000 Beschäftigten der Zollverwaltung sichern nationale und europäische Einnahmen in Höhe von jährlich rund 130 Milliarden Euro (Stand 2014) und wahren damit die finanziellen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Sie fördern den internationalen Wirtschaftsverkehr und unterbinden den unlauteren Wettbewerb und illegalen Handel. Sie schützen die Bevölkerung durch die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und sichern die Sozialsysteme.

Wesentliche Aufgabe der Zollverwaltung ist die Zusammenarbeit mit Behörden auf europäischer und internationaler Ebene. Sie steht auch in der Verantwortung, bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen beratend mitzuwirken und diese in der Folge administrativ umzusetzen. So hat die Zollverwaltung jüngst als neue Aufgaben die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern übernommen und die Überprüfung des gesetzlichen Mindestlohnes zu verantworten.

Vor diesem Hintergrund werden mit der Neuorganisation der Zollverwaltung die bestehenden Strukturen weiter verschlankt und die Organisationsabläufe effizienter und effektiver ausgestaltet. Kern der internen Reformmaßnahme ist die Einrichtung der Generalzolldirektion als neue Oberbehörde mit neun Direktionen, nachgeordnetem Geschäftsbereich und Außenstellen in der Fläche. Dies führt dazu, dass für die neu entstehenden Leitungsfunktionen neue Ämter und Amtsbezeichnungen in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen werden müssen.

Zu Nummer 1**Besoldungsgruppe B 2**

Vorübergehend wird in einem Referat der Abteilung Organisation (zugehörig zur Direktion 2 der Generalzolldirektion) die bundesweite Beschaffung für die Bundesfinanzverwaltung und andere Ressorts entsprechend der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch 193 Beschäftigte der Bundesfinanzdirektion Südwest eingebunden. Dem Referat obliegt im Wesentlichen die zentrale Durchführung der Vergabeverfahren der Bundesfinanzverwaltung sowie ressortübergreifend die Beschaffung wesentlicher Standardausrüstungen, insbesondere Kraftfahrzeuge. Dazu wird gemeinsam mit den Beschaffungssämtern des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die elektronische Plattform „Kaufhaus des Bundes“ genutzt. Zukünftig ist beabsichtigt, das Referat nach dem Vorbild des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern als Dienstleistungszentrum der Bundesfinanzverwaltung zu organisieren. Dies soll in der Form einer bundesweit zuständigen Ortsbehörde erfolgen. Die vorübergehende Einbindung als Referat erfolgt, um den laufenden Abstimmungsprozess zur Einrichtung der Generalzolldirektion mit der zugesagten Wahrung personalwirtschaftlicher Standards nicht zu belasten.

Die Beschaffungen der Bundesfinanzdirektion Südwest erreichten im Jahr 2014 ein Beschaffungsvolumen von rund 355 Millionen Euro (ohne unmittelbar von Partnerbehörden geleistete Zahlungen).

Zu Nummer 2

Besoldungsgruppe B 3

Mit der Integration der Bundesfinanzdirektionen und des Bildungs- und Wissenschafts-zentrums der Bundesfinanzverwaltung in die Generalzolldirektion entfällt die Amtsbezeichnung der ständigen Vertreter der Präsidenten dieser Behörden in der Besoldungsgruppe B 3.

Die neun Direktionen der Generalzolldirektion sind in Abteilungen untergliedert, die jeweils von einem Abteilungsdirektor geleitet werden. Die nach B 3 besoldeten Abteilungsdirektoren sind zugleich ständige Vertreter des jeweiligen Direktionspräsidenten der Direktion. Die Funktion dieser Abteilungsdirektoren ist jeweils mit der Leitung eines Referates verbunden. Im Übrigen – soweit keine Funktion als ständiger Vertreter besteht – werden die Abteilungsdirektoren nach B 2 besoldet.

Zu den Abteilungsdirektoren, die nach B 3 besoldet werden, gehört der Leiter der Abteilung Personal. Er verantwortet die Steuerung der Personalbereiche der Zollverwaltung. Die Abteilung Personal ist die Personalstelle für die Beschäftigten der Generalzolldirektion. Gleichzeitig steuert, koordiniert und unterstützt sie die Ortsebene in Personalangelegenheiten und führt die Rechts- und Fachaufsicht.

Ebenso wie der Leiter der Abteilung Personal wird der Leiter der Abteilung Organisation nach B 3 besoldet. Der Abteilung Organisation obliegen die grundlegende operative Ausrichtung und die Steuerung der Organisationsangelegenheiten der Zollverwaltung. In ihr werden in besonderem Maße die bisher in der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommenen, nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehörenden Organisationsaufgaben und -befugnisse mit den Aufgaben der Mittelbehörden und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung zusammengeführt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Stellenbewirtschaftung sowie Angelegenheiten der Personalbemessung, des Controlling, der Ressourcenplanung, des Informations- und Wissensmanagements, der Strukturentwicklung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie die Unterbringung von Dienststellen. Der Abteilung obliegt zudem die Rechts- und Fachaufsicht über die Ortsebene in Organisationsangelegenheiten.

Für jede der sieben Fachdirektionen ist ein Abteilungsdirektor in der Besoldungsgruppe B 3 als ständiger Vertreter des jeweiligen Direktionspräsidenten vorgesehen. Es handelt sich um die nach B 3 besoldeten Posten der bisherigen fünf Abteilungsdirektoren der Bundesfinanzdirektionen, denen die Leitung der Abteilungen Zentrale Fach-einheit und die Funktion als ständige Vertreter der Präsidenten der Bundesfinanzdirektionen obliegt. Zukünftig werden diese auch mit der Leitung eines Referates und zusätzlich mit der bundesweiten Rechts- und Fachaufsicht für ihr Fachgebiet betraut.

Für die Direktion 8 (Zollkriminalamt) und die Direktion 9 (Bildungs- und Wissenschafts-zentrum der Bundesfinanzverwaltung) mit unveränderten Fachaufgaben erfolgt lediglich eine Umbenennung des bisherigen Vizepräsidenten (Zollkriminalamt) und des bisherigen, zugleich als ständigen Vertreter des Präsidenten handelnden Abteilungsdirektors (Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung).

Zu Nummer 3

Besoldungsgruppe B 6

Zu Buchstabe a

Mit der Integration der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung in die Generalzolldirektion entfallen die Amtsbezeichnungen der Präsidenten dieser Behörden in der Besoldungsgruppe B 6.

Zu Buchstabe b

Die neun Direktionen der Generalzolldirektion werden jeweils von einem Direktionspräsidenten geleitet. Die administrativen und technischen Querschnittsaufgaben der Generalzolldirektion werden als unterstützende Prozesse umfassend in den Direktionen 1 und 2 gebündelt. Die Direktionen 3 bis 7 (Fachdirektionen) sowie die Direktion 8 (Zollkriminalamt) und die Direktion 9 (Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung) erfüllen die fachlichen Aufgaben der Generalzolldirektion.

Die Direktionen 3 bis 7 (Fachdirektionen) gehen aus den bisherigen fünf Bundesfinanzdirektionen hervor. Damit wird die in den vorangegangenen Strukturmaßnahmen begonnene Stärkung der Fachlichkeit der Aufgabenerfü-

lung konsequent fortgesetzt. An die Stelle der bisherigen regionalen Bezirksstrukturen tritt eine umfassende bundesweite Zuständigkeit der Fachdirektionen für die jeweils zugewiesenen Aufgaben. Die bislang aus der Bezirksstruktur resultierenden Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten werden beseitigt. Zugleich werden Synergien erzielt, die zur Stärkung der Ortsebene genutzt werden. Gestärkt wird die Verantwortung der Leitungen der Direktionen auch gegenüber den bisherigen Leitungen der Mittelbehörden durch die Zusammenführung von Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, in der Generalzolldirektion.

Die Direktion 8 (Zollkriminalamt) und die Direktion 9 (Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung) gehen mit ihren jeweiligen bedeutenden Aufgaben in der Generalzolldirektion auf. Die Bewertungen der Leitungsfunktionen von Zollkriminalamt und Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung als Teil der Generalzolldirektion bleiben unverändert.

Die besoldungsrechtliche Unterlegung der Ämter der Direktionsebene der Generalzolldirektion trägt der Bedeutung des jeweiligen Aufgabenbereichs Rechnung. In den Direktionen konzentrieren sich neben der Personal- und Organisationsverantwortung einer Verwaltung mit rund 39 000 Beschäftigten bundesweite Zuständigkeiten für fiskalische und sicherheitspolitische Aufgaben, die in ihrer Bandbreite auch im Bundesmaßstab außergewöhnlich sind. Die Gesamtverantwortung eines Direktionspräsidenten bleibt damit – ungeachtet der Bündelung in der neuen Generalzolldirektion – nicht hinter der eines bisherigen Präsidenten einer Bundesfinanzdirektion zurück. Damit bleibt das Abstandsgebot zu den nachgelagerten B 3-Funktionen gewahrt.

Zu den einzelnen Direktionen:

Die Leitung der Direktion 1 verantwortet die Personalangelegenheiten der rund 7 000 Beschäftigten der Generalzolldirektion unmittelbar und die der weiteren rund 32 000 Beschäftigten der Zollverwaltung auf der Ortsebene. Besondere Herausforderungen für die Leitung der Direktion 1 bestehen bei der Personalgewinnung für eine bundesweit in der Fläche vertretene Behörde. Die demographische Entwicklung erfordert besonders in Ballungsräumen neue Strategien für eine Verwaltung mit rund 39 000 Beschäftigten, um dauerhaft den Personalbedarf in den stark unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Zollverwaltung – von den klassischen zöllnerischen Aufgaben im Warenverkehr über die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den Zollfahndungsdienst bis hin zu der erst im Jahr 2014 von den Ländern übernommenen Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – zu decken. Des Weiteren umfasst der Aufgabenbereich der Direktion 1 die Service-Center der Zollverwaltung, die mit rund 1 200 Beschäftigten für Besoldung, tarifliche Entgeltzahlung und Personalnebenleistungen der Zollverwaltung zuständig sind. Weiterhin nehmen sie die Versorgungsangelegenheiten der überwiegenden Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes – rund 173 000 Personen (Budget 5,6 Milliarden Euro, Stand Ende des Jahres 2013) – wahr.

Der Leitung der Direktion 2 obliegen neben der operativen Ausrichtung und Steuerung der Organisation der Zollverwaltung die Haushaltsangelegenheiten. Angegliedert werden die Zentrale Auskunft für Wirtschaftsbeteiligte, Fahrzeughalter und Beschäftigte (mit bis zu über 600 000 Anrufern in der Woche), der Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutz in der Bundesfinanzverwaltung, die IT, der Technische Dienst sowie die Hausdienste an rund 65 Standorten. Der Leitung der Direktion 2 obliegt die Verantwortung, die organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung aktueller und künftiger Aufgaben der Zollverwaltung zu schaffen und die Bewirtschaftung der Sach- und Investitionsausgaben der Zollverwaltung (im Jahr 2015 rund 0,5 Milliarden Euro) sicherzustellen. Das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes sowie die Bundeskassen Halle und Trier mit insgesamt rund 600 Beschäftigten unterstehen unmittelbar dem Direktionspräsidenten der Direktion 2. Ihr buchmäßiger Umsatz erreicht jährlich über eine Billion Euro. Sämtliche Dienststellen und Institutionen, die Bundesmittel bewirtschaften, sind Kunden. Dabei ist der Anwenderkreis weit gestreut und reicht von Ministerien bis zu Nutzern in der kommunalen Verwaltung.

Die Direktionspräsidenten der Fachdirektionen übernehmen die Prozess- und Ergebnisverantwortung für die zugeordneten Fachprozesse, die künftig vollumfänglich in jeweils einer Fachdirektion gebündelt werden. Die bisherige Aufteilung der Bundesfinanzdirektionen in jeweils eine Abteilung Zentrale Facheinheit und eine Abteilung Rechts- und Fachaufsicht entfällt. Damit obliegt den Leitungen der Fachdirektionen die Rechts- und Fachaufsicht über rund 31 000 Beschäftigte in den fachlichen Arbeitseinheiten der Ortsebene.

Die besondere Bedeutung der Fachdirektionen ergibt sich aus der Verantwortung für die Erhebung rund der Hälfte der Steuereinnahmen des Bundes, für die Import- und Exportvorgänge und als wichtiges Glied der deutschen Sicherheitsarchitektur, etwa bei der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels. Hervorzuheben ist auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung mit rund 7 000 Beschäftigten auf Ortsebene. Entsprechend komplex

und vielfältig sind die Aufgaben, die in den Fachdirektionen zu leisten sind. So hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit wegen der Überprüfung des gesetzlichen Mindestlohnes und der branchenspezifischen Mindestlöhne dauerhaft hohe Aktualität und steht regelmäßig im Lichte der Öffentlichkeit. Dies gilt in gleichem Maß auch für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (8,5 Milliarden Euro Einnahmen, 1 800 Beschäftigte) und die Verbrauchsteuern (beispielsweise rund 40 Milliarden Euro Energiesteuer, 15 Milliarden Euro Tabaksteuer).

Im Einzelnen verantworten die Fachdirektionen jeweils ganzheitlich den ihnen übertragenen Katalog fachlicher Aufgaben:

– Direktion 3 – Allgemeines Steuerrecht und Kontrollen

Der Leitung obliegt insbesondere die Zuständigkeit für alle Fragen des allgemeinen Steuerrechts nach der Abgabenordnung und damit auch die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes sowie weiterer über 800 Anordnungsbehörden. Die Bedeutung für den Bundeshaushalt wird durch die Anzahl von rund 8,5 Millionen Rückstandsanzeigen belegt, die im Jahr 2014 bei der Zollverwaltung aufgelaufen sind.

Im Bereich Kontrollen hat die Zollverwaltung bundesweit rund 5 500 Beschäftigte eingesetzt. Gemeinsam mit dem Zollfahndungsdienst besteht unter anderem die Zuständigkeit für Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und des Zigarettenschmuggels. Im Jahr 2014 konnten 13,5 Tonnen Rauschgift und rund 140 Millionen Zigaretten sichergestellt werden.

– Direktion 4 – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst

Die Leitung verantwortet zukünftig die Erhebung von rund 75 Milliarden Euro Steuereinnahmen für den Bundeshaushalt. Besondere Aktualität hat dabei dauerhaft die Energiebesteuerung, die eine hohe politische Relevanz hat. Insoweit ist das Bundesministerium der Finanzen insbesondere bei der Unterrichtung des parlamentarischen Raums und bei Rechtsetzungsvorhaben zu unterstützen.

– Direktion 5 – Allgemeines Zollrecht

Der Zoll hat für eine Wirtschaftsnation wie Deutschland eine besondere Bedeutung. Bei allen Ein- und Ausfuhren ist der Zoll beteiligt und ist damit auch Partner der deutschen Wirtschaft. Für einen reibungslosen Verwaltungsablauf und die Sicherstellung der Erhebung von fast 50 Milliarden Euro Einfuhrumsatzsteuer hat auch die Leitung der Direktion 5 zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für die EU-Eigenmittel, die von der Zollverwaltung vereinnahmt werden und abzuführen sind. Unterlaufen hierbei Fehler, drohen hohe Anlastungen für den Bundeshaushalt. Die Leitung der Direktion koordiniert auch die Mitwirkung der Zollverwaltung für die Küstenwache im Verbund mit der Bundespolizei und anderen Behörden.

– Direktion 6 – Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs / Besonderes Zollrecht

Eine besondere Herausforderung für die Leitung der Direktion 6 ist die Mitwirkung an der Erarbeitung von Maßnahmen, um auf die wachsenden Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus zu reagieren. Der Leitung der Direktion 6 obliegt darüber hinaus die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts und anderer Bestimmungen, die zum Schutz der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Interessen des Landes ergangen sind. Dazu gehören die Überwachung der Verbote und Beschränkungen, die unter anderem zum Schutz der öffentlichen Ordnung den Umgang mit Waffen und Munition regeln oder zum Schutz von 36 000 bedrohten Tier- und Pflanzenarten ergangen sind. Hinzu kommt die Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie mit 6 Millionen beschlagnahmten Waren im Jahr 2014.

– Direktion 7 – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Die rund 7 000 Zöllnerinnen und Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die der Leitung der Direktion unterstehen, überprüften im Jahr 2014 rund 513 000 Personen und 63 000 Arbeitgeber. Dabei konnten Straftaten auf dem Gebiet der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung aufgedeckt werden, die zu über 100 000 Ermittlungsverfahren geführt haben.

Im Bereich der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung gibt es einen zunehmend hohen Grad organisierter Wirtschaftskriminalität. Durch diese besonders schweren Straftaten wird die Handlungsfähigkeit des Staates geschwächt, das Sozialversicherungssystem umgangen und die Rechts-, Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben. Zu reagieren ist auf europaweit organisiert arbeitende Banden, die oftmals abgeschottet und konspirativ vorgehen.

Aus Anlass der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zukünftig um weitere 1 600 Beschäftigte verstärkt.

– Direktion 8 – Zollkriminalamt (ZKA)

Der Leitung der Direktion obliegt die Steuerung des Zollfahndungsdienstes mit über 3 800 Beschäftigten. Die wichtige Rolle im Verbund der Sicherheitsbehörden bleibt auch zukünftig bestehen. Schwerpunkt der Arbeit des Zollfahndungsdienstes ist die Aufdeckung und Zerschlagung von organisierten Täterstrukturen. Seit dem Jahr 2011 konnten jährlich durchschnittlich 13 900 Ermittlungsverfahren der mittleren, schweren und organisierten Kriminalität eingeleitet werden, wovon durchschnittlich 70 der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Auf diese Weise leistet der Zollfahndungsdienst einen maßgeblichen Beitrag zur inneren Sicherheit in Deutschland.

– Direktion 9 – Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ)

Die Leitung der Direktion 9 verantwortet die Steuerung des Bildungs- und Wissenschaftszentrums als zentrale Bildungseinrichtung der Bundesfinanzverwaltung mit bundesweit mehr als 20 Dienstsitzen und Schulungsstätten. Dort werden jährlich rund 1 400 Nachwuchskräfte ausgebildet und die rund 39 000 Beschäftigte der Zollverwaltung fortgebildet. Zukünftig werden beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum die chemischen und kriminaltechnischen Untersuchungen zentralisiert, denen in Strafverfahren eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem werden Warenproben untersucht und Gutachten erstellt, die maßgeblich für die Höhe der Zölle und Verbrauchsteuern sein können und der Prüfung von Verboten und Beschränkungen dienen.

Zu Nummer 4

Besoldungsgruppe B 7

Der Präsident der Generalzolldirektion wird von einem Vizepräsidenten unterstützt und vertreten. Er teilt mit dem Präsidenten die Verantwortung für die rund 7 000 unmittelbaren Beschäftigten der Generalzolldirektion sowie die rund 32 000 Beschäftigten des nachgeordneten Geschäftsbereichs. Als Stellvertreter entsprechen seine Aufgaben den vielfältigen und bedeutenden Aufgaben des Präsidenten der Generalzolldirektion. Daneben wird der Vizepräsident eine der neun Direktionen der Generalzolldirektion leiten. Gegenüber den Leitern der übrigen Direktionen (B 6) besteht eine herausgehobene Stellung.

Zu Nummer 5

Besoldungsgruppe B 9

Der Präsident leitet die Generalzolldirektion und ist damit verantwortlich für den Vollzug der vielfältigen und bedeutenden Aufgaben der Zollverwaltung im nationalen und internationalen Kontext. Für diese Aufgabenwahrnehmung werden dem Präsidenten in der Generalzolldirektion rund 7 000 Beschäftigte unmittelbar und mittelbar weitere rund 32 000 Beschäftigte auf Ortsebene unterstehen. Ihm steht ein Budget von fast 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung und er trägt Verantwortung für die Erhebung von Einnahmen in Höhe von rund 130 Milliarden Euro jährlich (Stand 2014). In der Generalzolldirektion werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung sowie der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt. Der Präsident der Generalzolldirektion muss daher höchsten Anforderungen gerecht werden und über herausragende Qualifikationen verfügen, um das breite Aufgabenspektrum der Generalzolldirektion zu vertreten. Aufgrund der besonderen Verantwortung des Präsidenten der Generalzolldirektion und der Größe seines nachgeordneten Geschäftsbereichs erfolgt eine Einstufung in Besoldungsgruppe B 9.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 1 ZFdG.

Zu Nummer 2

§ 1

Der Zollfahndungsdienst besteht aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern. Das Zollkriminalamt wird als Direktion in die Generalzolldirektion integriert und stellt damit keine eigenständige Behörde im organisationsrechtlichen Sinne mehr dar (vgl. Artikel 1 Nummer 1 und 4 dieses Gesetzes). Das Zollkriminalamt bleibt als funktionale Einheit mit seiner gesetzlich normierten Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden erhalten. Soweit Rechtsvorschriften dem Zollkriminalamt Aufgaben und Befugnisse zuweisen, ist es Behörde des Zollfahndungsdienstes im funktionalen (verwaltungsverfahrenrechtlichen) Sinne. Im Rahmen dieser Sonderstellung wird das Zollkriminalamt als solches auch künftig nach außen hin auftreten.

Die zollfahndungsspezifischen operativen Entscheidungsprozesse sowie deren Umsetzung erfolgen weiterhin am Dienstsitz Köln. „Sitz des Zollkriminalamtes“ im Sinne des Zollfahndungsdienstgesetzes (sitzbezogene Regelungen zum Gerichtsstand) ist daher Köln.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Errichtung der Generalzolldirektion.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 8

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion.

Zu Buchstabe d

§ 3 Absatz 11

Die Neuformulierung des Satzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch die Direktion Zollkriminalamt innerhalb der Generalzolldirektion zukünftig auf Ersuchen kriminalwissenschaftliche Gutachten erstellen kann.

Zu Nummer 4

§ 4 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die einer eindeutigen Verweisregelung und damit der Bereinigung des Rechts dient.

Zu Nummer 5

§ 6 Satz 2 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der sich aus Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes ergebenden Aufhebung des § 8 FVG.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

§ 7 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion und des damit verbundenen Wegfalls der organisationsrechtlichen Behördeneigenschaft. Da die Behördeneigenschaft des Zollkriminalamtes in funktionaler Hinsicht erhalten bleiben soll, wird im Zollfahndungsdienstgesetz begrifflich auf die Leitung oder die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes abgestellt. Die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten der Generalzolldirektion bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 7 Satz 2

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 7

§ 10 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Integration des Zollkriminalamtes in die künftige Generalzolldirektion.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

§ 15 Absatz 4 Satz 1

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 4 Satz 2

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 9

§ 18 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2
Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

§ 22a Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 22a Absatz 3 Nummer 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Bereinigung des Rechts dient. Mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), zum 1. September 2009 außer Kraft getreten.

Zu Nummer 11

§ 23b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 12

§ 32a Absatz 3 Nummer 2 Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 13

§ 40 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der Integration des Zollkriminalamtes in die künftige Generalzolldirektion.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 6 Absatz 2 Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung infolge der Errichtung der Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 Absatz 2 Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung infolge der Errichtung der Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde und des Wegfalls der Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 244 Absatz 1 Satz 5

Im Zuge der Neuorganisation der Zollverwaltung erfolgt eine Zusammenführung von Aufgaben, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, in der Generalzolldirektion.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 244 Absatz 1 Satz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 244 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 244 Absatz 2 Satz 2 und 3 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Die zentrale Zuständigkeit der Generalzolldirektion macht die bisherigen Zuständigkeitsregelungen in den Sätzen 2 und 3 entbehrlich. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Buchstabe c

§ 244 Absatz 3 – neu –

Durch die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung wird die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt von der Generalzolldirektion auf ein für den Geltungsbereich der Abgabenordnung zuständiges Hauptzollamt oder auf mehrere Hauptzollämter zu übertragen.

Zu Nummer 3

§ 387 Absatz 2 Satz 4 – neu –

Satz 4 ermöglicht die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 vom Bundesministerium der Finanzen auf eine Bundesoberbehörde. Die obere Behörde wird dadurch in die Lage versetzt, die Zuständigkeiten nach Absatz 1 innerhalb ihres Geschäftsbereiches und unter den Einschränkungen des Satzes 1 zu bestimmen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

§ 23 Absatz 7 – neu –

Mit der Änderung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch als zuständige Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch zu bestimmen.

Grundlage für die Anordnung und Durchführung von Prüfungen, mit denen die Einhaltung des Außenwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen überwacht werden sollen, ist § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 AWG. Mit der Bestimmung des Hauptzollamtes als zuständige Behörde für die Entscheidung über Widersprüche wird den mit der Errichtung der Generalzolldirektion verfolgten Zielen der Prozess- und Verfahrenseffizienz (hier: Beschleunigungsgrundsatz) sowie der Stärkung der Ortsebene Rechnung getragen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)**Zu Nummer 1 und Nummer 2**

§ 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a – aufgehoben –

Mit Übertragung der Befugnis zur Anordnung von Marktordnungsprüfungen auf das jeweils örtlich zuständige Hauptzollamt werden operative Aufgaben auf der Ortsebene gebündelt. Dadurch wird den Zielen der Stärkung

der Ortsebene und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung Rechnung getragen. Bereits § 33 Absatz 1a MOG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Prüfungsrechte der Bundesfinanzdirektion ganz oder teilweise auf das Hauptzollamt zu übertragen. Durch die gesetzliche Übertragung der Befugnis auf die Hauptzollämter wird diese Ermächtigung gegenstandslos und kann deshalb entfallen.

Zu Artikel 8 (Änderung sonstiger Bundesgesetze)

Zu Absatz 1

Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz § 2 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die zugleich der Bereinigung des Rechts dient.

Zu Absatz 2

Vorläufiges Tabakgesetz § 49 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch § 56 Absatz 3 Satz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 4

Patentgesetz § 142a Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 5

Gebrauchsmustergesetz § 25a Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 6

Markengesetz § 148 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 7

Urheberrechtsgesetz § 111b Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 8

Designgesetz § 57 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 9

Gesetz zur Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes

Zu Nummer 1

§ 1 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 10

Bundeshaushaltsordnung § 79 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 11

Sortenschutzgesetz § 40a Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 12

Tiergesundheitsgesetz § 29 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 13

Tierschutzgesetz § 12 Absatz 2 Nummer 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 14

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - § 127a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 15

Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa

Zu Nummer 1

§ 5 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 5 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Änderung von Rechtsverordnungen)**Zu Absatz 1**

Lebensmitteleinfuhr-Verordnung § 5 Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, die zugleich der Bereinigung des Rechts dient.

Zu Absatz 2

Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

§ 2 - Überschrift - und Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 3 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung. Aufgrund der Integration der Bundesfinanzdirektionen in die Generalzolldirektion wird der Hinweis auf die Zuständigkeit für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Service-Center der Bundesfinanzdirektionen überflüssig.

Zu Nummer 2

§ 5 – aufgehoben –

Die Änderung dient der Bereinigung des Rechts.

Zu Absatz 3

Zollkostenverordnung § 6 Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 4

Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung § 12a Absatz 2 Satz 2 und § 12b Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, die zugleich der Bereinigung des Rechts dient.

Zu Absatz 5

Tabaksteuerverordnung

Zu Nummer 1

§ 16 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 16 Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 6

Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 28a Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

§ 28a Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 49 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 7

Biersteuerverordnung

Zu Nummer 1

§ 16 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 16 Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 8

Branntweinsteuerverordnung

Zu Nummer 1

§ 20 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die zugleich der Bereinigung des Rechts dient.

Zu Nummer 2

§ 20 Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 9

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung

Zu Nummer 1

§ 15 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 15 Satz 2 und 3

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 10

Zollverordnung

Zu Nummer 1

§ 24 Absatz 9

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 4a Satz 1, § 9 Absatz 1 und § 27 Absatz 12 Satz 6

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 11

Truppenzollverordnung

Zu Nummer 1

§ 15 Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 27 Absatz 4, 6 und 7

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 12

Milchquotenverordnung § 20 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 13

Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung § 26 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 14

Tierschutztransportverordnung § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Satz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 15

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes § 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 16

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes § 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 17

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 17b Absatz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes § 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 18

Fahrzeug-Zulassungsverordnung Anlage 3 zu § 8 Absatz 1 Satz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:**Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung (NKR-Nr. 3268)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Verwaltung des Bundes Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen rd. 28 Mio. Euro Umstellungsaufwand im Finanzplanungszeitraum (2016 bis 2019) davon rd. 10 Mio. Euro für die Anpassung der IT- Fachverfahren und -Infrastruktur an geän- derte Organisationsstrukturen rd. 18 Mio. Euro für den Geschäftsbetrieb (Ausstattung der Liegenschaften mit geeig- neter Kommunikationstechnik sowie Breit- bandbereitstellung, vorübergehend ver- stärkte Dienstreisetätigkeit)
Erwägungen zur Evaluierung	Ein verwaltungsinternes Konzept sieht vor, die Aufbau- und Ablauforganisation der Generalzoll- direktion drei Jahre nach deren Errichtung zu evaluieren.
Ausführungen zur Rechts- und Verwal- tungsvereinfachung (eGovernment)	Hinsichtlich der Anpassung bestehender eGovernment-Lösungen an die geänderte Orga- nisationsstruktur der Zollverwaltung wurde vom Ressort der eGovernment-Prüfleitfaden beach- tet.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Ein- wände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Die rund 39.000 Beschäftigten der Zollverwaltung sichern nationale und europäische Ein-
nahmen in Höhe von jährlich rund 130 Mrd. Euro (Stand 2014).

Der Gesetzentwurf regelt eine Neuorganisation der Zollverwaltung, deren wesentliches Ele-
ment die Errichtung einer Generalzolldirektion (GZD) als Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn
ist. Die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die nicht zum un-
mittelbaren ministeriellen Kernbereich gehörenden Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuer-
abteilung des Bundesministerium der Finanzen werden bei der GZD zusammengeführt.

II.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

II.3.1 Bund:

In der Zollverwaltung des Bundes entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 28 Mio. Euro, verteilt auf den Finanzplanungszeitraum 2016-2019. Davon entfallen rund 10 Mio. Euro einmalig auf die Anpassung der IT-Fachverfahren und der IT-Infrastruktur an geänderte Organisationsstrukturen. Weiterhin wird im Finanzplanungszeitraum mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 18 Mio. Euro zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes gerechnet. Dieser entsteht vor allem durch die sukzessive Ausstattung der Zollliegenschaften im gesamten Bundesgebiet mit geeigneter Kommunikationstechnik und die erforderliche Bandbreitenbereitstellung sowie eine vorübergehende verstärkte Dienstreisetätigkeit.

II.3.2 Länder:

Den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, soweit es ihm nach der Informationslage möglich war, nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatte

